

# Zehnte Corona-Verordnung für Bremen und Bremerhaven

Zusammenfassung in Einfacher Sprache<sup>1</sup>

gültig vom 02.07.2020 bis 17.07.2020

## Teil 1

### Veranstaltungen und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens

(§ 1 bis § 8)

#### 1.1 Der Abstand zu anderen Personen

##### Die allgemeine Regel

In der Öffentlichkeit muss – soweit möglich – ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden. In geschlossenen Räumen (bei Sport, Singen oder Ähnlichem) muss der Abstand mindestens 2 Meter sein.



##### Die Ausnahmen

Diese Personen müssen untereinander keinen Abstand halten:

- ✓ Familienmitglieder (inklusive Patchworkfamilien sowie Großeltern und Enkelkinder)
- ✓ Personen des Haushalts (zum Beispiel die WG)
- ✓ wenn sich zwei Haushalte treffen
- ✓ Eine Gruppe mit bis zu 10 Personen aus mehreren Haushalten
- ✓ Athleten und Spitzensportler (Genehmigung ist erforderlich)

<sup>1</sup> Hinweise: Die Zusammenfassung wurde erstellt von Dr. Mansour Neubauer, Kompetenzteam Bürgerservice und Kommunikation, Aus- und Fortbildungszentrum für das Land Bremen (AFZ), Email: mansour.neubauer@afz.bremen.de – Komplette & rechtsverbindliche Verordnung ist „Zehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 01. Juli 2020 – Weitere Infos zum Thema Corona in Bremen unter ([www.bremen.de/corona](http://www.bremen.de/corona)).

## 1.2 Die Zahl der Personen

---

### Die allgemeine Regel

In der Öffentlichkeit sind Veranstaltungen, Versammlungen, Partys und Ähnliches mit mehr als 10 Personen verboten. Veranstaltungen und Ähnliches mit 1000 Personen und mehr sind mindestens bis einschließlich 31. Oktober 2020 verboten.



### Die Ausnahmen

Die Zusammenkunft von Menschen ist in diesen Fällen erlaubt:

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                      |                                                            |                                                         |                                          |                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| <p>✓ Gewerbliche und private Veranstaltungen, Partys und Ähnliches (drinnen bis 250 und draußen bis 400 Personen), <b>aber</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Mit Konzept für Schutz und Hygiene</li><li>▪ Namensliste mit Kontaktdaten</li><li>▪ Abstand halten</li><li>▪ Ausreichende Lüftung drinnen</li></ul> | <p>✓ Angemeldete Demonstrationen</p> | <p>✓ Berufe nach Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes</p> | <p>✓ Im Öffentlichen Dienst und in der Rechtspflege</p> | <p>✓ Im öffentlichen Personenverkehr</p> | <p>✓ Beim Besuch von Einrichtungen, die öffnen dürfen</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|

## 1.3 Das Tragen von Masken

---

### Die allgemeine Regel

Alle Menschen müssen im Nahverkehr, Einzelhandel und ähnlichen Einrichtungen geeignete Masken tragen.



### Die Ausnahmen

Diese Personen müssen keine Masken tragen:

- |                                |                                                                                          |                                                                             |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| <p>✓ Kinder unter 6 Jahren</p> | <p>✓ Gehörlose oder schwerhörige Menschen + begleitende und kommunizierende Personen</p> | <p>✓ Bei Behinderung, Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen</p> |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|

## 1.4 Schließung von Einrichtungen

---

### Die allgemeine Regel

Einrichtungen dürfen für Besucher öffnen.



### Die Ausnahmen

Diese Einrichtungen müssen aber für Besucher geschlossen bleiben:

**X** Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Festhallen, Amüsier-Betriebe und ähnliche Stätten

**X** Stätten der Prostitution sowie Swinger-Clubs

**X** Saunen und Sauna-Clubs

## 1.5 Offene Einrichtungen müssen Folgendes beachten:

---

### Die allgemeine Regel

Falls eine Einrichtung spezielle Vorschriften hat, muss sie sie umsetzen. In allen anderen Fällen müssen Verantwortliche Folgendes beachten:

✓ Verantwortliche Personen sorgen für den erforderlichen Abstand

✓ Verantwortliche Personen erstellen ein Konzept für Schutz und Hygiene.

✓ Verantwortliche Personen erstellen Namenslisten mit Kontaktdaten falls das Angebot drinnen ist.



### Die Ausnahmen

✓ Verkaufsstätten müssen keine Namenslisten erstellen

## 1.6 Dienstleistungen und Handwerk

---

### Die allgemeine Regel

Dienstleistungen und Handwerk sind auch ohne den Abstand von 1,5 Metern erlaubt, jedoch mit Maßnahmen, die die Gefahr der Infektion reduzieren.

## 1.7 Die Konzepte für Schutz und Hygiene

---

### Die allgemeine Regel

Konzepte für Schutz und Hygiene müssen konkret und sinnvoll sein. Beim Erstellen des Konzepts muss die verantwortliche Person Folgendes beachten:

- ✓ Das Konzept beschreibt, wie der Abstand eingehalten werden kann
- ✓ Das Konzept beschreibt die Maßnahmen für Hygiene
- ✓ Das Konzept beschreibt, wie in geschlossenen Räumen ausreichend gelüftet werden kann
- ✓ Bei Veranstaltungen legt das Konzept eine Obergrenze für die Personenanzahl. Es beschreibt, wie die Obergrenze eingehalten werden kann
- ✓ In Betrieben muss das Konzept Angaben zum Arbeitsschutz enthalten
- ✓ Auf Verlangen der Behörde legt die verantwortliche Person das Konzept vor.

## 1.8 Namensliste und Kontaktdaten

---

### Die allgemeine Regel

Verantwortliche Personen und Einrichtungen, die Namensliste erstellen, müssen Folgendes beachten:

- ✓ Die Liste enthält Namen und Kontaktdaten (Telefonnummer oder E-Mail) + Zeitpunkt des Kommens und des Gehens
- ✓ Die verantwortliche Person speichert die Daten drei Wochen lang und löscht sie dann
- ✓ Besucher und Kunden dürfen nur dann teilnehmen, wenn sie die Daten eintragen
- ✓ Die zuständigen Behörden dürfen die Daten einsehen.

## Teil 2

# Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten für Behinderte und Ähnliches

(§ 9 bis § 15)

## 2.1 Krankenhäuser

### Die allgemeine Regel

Krankenhäuser und Einrichtungen für ambulantes Operieren dürfen planbare Operationen und Aufnahmen durchführen.



### Die Ausnahmen

- ✓ Planbare Operationen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie Beatmungsgeräte nicht länger als 48 Stunden blockieren.
- ✓ Krankenhäuser müssen Kapazitäten für mögliche Corona-Patienten bereithalten.

## 2.2 Besuchsregeln

### Die allgemeine Regel

Das Besuchen ist in folgenden Einrichtungen und Fällen erlaubt:

- ✓ Vollstationäre Einrichtungen der Pflege nach § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- ✓ Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch mit Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht
- ✓ Bestimmte Einrichtungen der Pflege und der Betreuung (siehe Verordnung im Original)
- ✓ In allen Einrichtungen bei besonders berechtigtem Interesse (zum Beispiel bei Minderjährigen, bei einer Geburt, bei Notfällen und palliativen Situationen, stationären Langzeit-Patienten sowie bei Schwerstkranken und Sterbenden)



## Die Ausnahmen

In folgenden Einrichtungen ist das Besuchen nur **teilweise** erlaubt:

✓ Krankenhäuser und Einrichtungen für ambulantes Operieren



✓ Einrichtungen für Vorsorge und Rehabilitation, die mit Krankenhäusern vergleichbar sind



✓ Dialyse-Einrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen



✓ Vergleichbare Behandlungseinrichtungen oder Versorgungseinrichtungen



In den oben genannten Einrichtungen ist das Besuchen nur in diesen Fällen erlaubt:

- ✓ Besucher vereinbart einen Termin.
- ✓ Besuchende und besuchte Personen haben keine Symptome.
- ✓ Einrichtung protokolliert den Besuch und speichert die Daten 14 Tage lang (Name, Uhrzeiten, Kontaktdaten).
- ✓ Einrichtung erklärt Besuchern das Hygiene-Konzept.
- ✓ Besucher und Bewohner halten 1,5 Meter Abstand und tragen Masken.

- ✓ Das Personal begleitet den Besuch.
- ✓ Besuchen ist 1x täglich für maximal 2 Stunden erlaubt.
- ✓ Ein Wechsel der Besuchsperson ist wöchentlich erlaubt.
- ✓ Wenn möglich soll das Treffen nicht im Zimmer der besuchten Person, sondern in einem separaten großen Raum stattfinden.
- ✓ Der Kontakt ist auch draußen erlaubt, wenn die Hygiene-Regeln eingehalten werden.

## 2.3 Einrichtungen der Tagespflege

---

### Die allgemeine Regel

Einrichtungen der Tagespflege dürfen normal öffnen. Sie müssen aber die Handlungshilfe des zuständigen Gesundheitsamtes beachten.

## 2.4 Kommunale Suchthilfe, Drogenhilfe und Wohnungsnotfallhilfe

---

### Die allgemeine Regel

Mit Abstand und Konzept für Schutz und Hygiene ist die Betreuung und Zusammenkunft in folgenden Einrichtungen erlaubt:

✓ Tagesstätten für Menschen mit psychischer Erkrankung

✓ Nachtcafés und Drogenkontakteinrichtungen

✓ Tagesaufenthalt Wohnungsnotfallhilfe

✓ Beschäftigungsangebote für Menschen mit psychischer Erkrankung.

## 2.5 Werkstätten für Menschen mit Behinderung

---

### Die allgemeine Regel

Die Betreuung und die Zusammenkunft sind in den Einrichtungen erlaubt, **jedoch**:

✓ Konzept für Schutz und Hygiene

✓ Kontaktliste der Besucher (betriebsfremde Personen)

✓ Betroffene Personen sind mit der Betreuung einverstanden

✓ Der Träger sorgt für das Kontaktverbot der betreuten Personen im öffentlichen Raum

✓ Keine Betreuung in Werkstätten, wenn ein Mensch mit Behinderung trotz angemessener Erklärung die Maßnahmen nicht einhalten kann

## 2.6 Tagesförderstätten und Fördergruppen für Menschen mit Behinderungen

---

### Die allgemeine Regel

Auch diese Einrichtungen dürfen für die normale Betreuung öffnen, **jedoch**:

✓ Konzept für Schutz und Hygiene

✓ Kontaktliste der Besucher (betriebsfremde Personen)

✓ Bei Bedarf Gruppengröße anpassen

✓ Betroffene Personen sind mit der Betreuung einverstanden

✓ Der Träger sorgt für das Kontaktverbot der betreuten Personen im öffentlichen Raum

## 2.7 Einrichtungen für Geflüchtete, Saisonarbeiter, Wohnungslose und Obdachlose

---

### Die allgemeine Regel

Der Abstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Falls dies nicht möglich ist, muss die Einrichtung die Zahl der untergebrachten Personen reduzieren.

## Teil 3

# Kitas, Schulen, Frühe Hilfen und sonstige Bildungseinrichtungen

(§ 16 bis § 18)

### 3.1 Kitas (Tageseinrichtungen, Kindertagespflege)

#### Die allgemeine Regel

Auch diese Einrichtungen dürfen für die normale Betreuung öffnen, **jedoch**:

✓ Konzept für Schutz und Hygiene

✓ Tagesaktuelle Namenslisten der betreuten Kinder

✓ Besonders schutzbedürftige Kinder und Härtefälle haben Vorrang

✓ Ausflüge (zum Beispiel in Museen oder Spielplätze) sind erlaubt, jedoch mit Abstand und Hygiene-Konzept.

✓ Soweit möglich: Feste Bezugsgruppen in getrennten Räumen

✓ Angebote Dritter sind erlaubt, jedoch in separaten Räumen.

### 3.2 Schulen

#### Die allgemeine Regel

Auch die öffentlichen und privaten Schulen dürfen normal öffnen, **jedoch**:

✓ Konzept für Schutz und Hygiene

✓ Soweit möglich: Getrennte Gruppen in getrennten Räumen

✓ Schulen dürfen den Präsenz-Unterricht einschränken, wenn dies das Schutz-Konzept erfordert.

✓ Angebote Dritter sind erlaubt, jedoch in separaten Räumen.

✓ Ausflüge (zum Beispiel in Museen oder Spielplätze) sind erlaubt, jedoch mit





### Die Ausnahmen

Weiterführende Schulen dürfen nur öffnen, wenn **zusätzlich** ein Sitzabstand von 1,5 Metern möglich ist!

## 3.3 Einrichtungen der Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung

---

### Die allgemeine Regel

Einrichtungen wie die Volkshochschulen, Fahrschulen, Musikschulen und Ähnliches dürfen normal öffnen, jedoch:

✓ Konzept für Schutz und Hygiene

✓ Abstand von mindestens 1,5 Metern  
zwischen den Kunden

✓ Bei der Ausbildung und Weiterbildung in  
Gesundheitsberufen kann der Abstand von 1,5  
Metern unterschritten werden, wenn es nicht  
anders funktioniert.



### Die Ausnahmen

Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

# Teil 4

## Häusliche Quarantäne

(§ 19 bis § 22)

### 4.1 Wer muss in Quarantäne gehen?

#### Die allgemeine Regel

Folgende Personen müssen in Quarantäne gehen:

##### ✓ Infizierte Personen

- **Beginn:** Sofort nach positivem Test
- **Ende:** Mindestens 14 Tage nach dem Test + 48 Stunden symptomfrei + Okay vom Arzt

##### ✓ Kontaktpersonen der Kategorie 1

- **Beginn:** Sofort nach positivem Test der infizierten Person
- **Ende:** Mindestens 14 Tage nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person

##### ✓ Einreisende aus Risikogebieten

- **Beginn:** Sofort nach Einreise
- **Ende:** 14 Tage nach Einreise



#### Die Ausnahmen

Trotz Corona dürfen Sie in diesen Fällen das Haus verlassen:

##### ✓ Bei Gefahr für Leben und Gesundheit

- ✓ Wenn Sie bei der Polizei, der Feuerwehr sowie den Behörden und Betrieben arbeiten, die in der Anlage zu dieser Verordnung gelistet sind.

- ✓ Weitere Befreiung ist in begründeten Härtefällen möglich (Antrag beim Ordnungsamt Bremen/ Magistrat der Stadt Bremerhaven).

### 4.2 Einreisende

#### Die allgemeine Regel

Einreisende in das Land Bremen müssen Folgendes beachten:

✓ Einreisende müssen nur dann in Quarantäne gehen, wenn sie in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet waren. Die Risikogebiete stehen auf der Website des Robert-Koch-Instituts.

✓ Einreisende aus Risikogebieten müssen sofort in Bremen die Polizei und in Bremerhaven das Gesundheitsamt informieren.

✓ Falls Einreisende Corona-Symptome bekommen, müssen sie außerdem sofort einen Arzt kontaktieren.



### Die Ausnahmen

Diese Einreisenden müssen weder in Quarantäne gehen, noch das Amt über Einreise informieren (sofern sie keine Corona-Symptome haben):

✓ Personen auf der Durchreise

✓ wenn ein Arzt bestätigt, dass die einreisende Person kein Corona hat. Die ärztliche Bestätigung darf bei der Einreise maximal 48 Stunden alt sein. Außerdem muss sie in deutscher oder englischer Sprache sein.

## 4.3 Pflichten während der Quarantäne

---

### Die allgemeine Regel

Personen in der Quarantäne müssen Folgendes beachten:

✓ Die Wohnung oder Einrichtung nicht ohne Erlaubnis des Gesundheitsamts verlassen  
✓ Keinen Besuch empfangen  
✓ Abstand zu anderen Personen im Haushalt halten

✓ Kontakt nach außen minimieren  
✓ Hygiene-Regeln beachten: richtig husten und niesen, regelmäßig und gründlich Hände waschen, Berührung des Gesichts vermeiden  
✓ Wenn möglich: morgens und abends Körpertemperatur messen

✓ Wenn möglich: Ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten führen – auch für die vergangenen Tagen soweit möglich  
✓ Bereitstehen für eventuelle erforderliche Untersuchungen wie Röntgen-Untersuchungen, Blutentnahme oder Abstriche von Haut  
✓ Das Gesundheitsamt darf betroffene Personen vorladen oder sie in ihrer Wohnung zum Gesundheitszustand befragen

## Teil 5

### Schluss-Vorschriften

(§ 23 bis § 25)

- ✓ Bei Verstößen drohen Bußgelder bis 25.000 €.
- ✓ Die Verordnung schränkt diese Grundrechte ein: Freiheit der Person, Versammlungsfreiheit, Freizügigkeit und die Unverletzlichkeit der Wohnung.
- ✓ Die Verordnung ist gültig vom 2. Juli 2020 bis einschließlich 17. Juli 2020.

## Anlage: Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

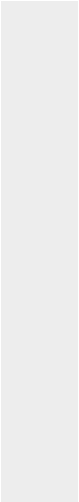
Arbeitgeber dieser Bereiche dürfen Mitarbeiter aus der häuslichen Quarantäne befreien. In diesem Fall muss der Arbeitgeber eine Liste der befreiten Personen den Ortspolizeibehörden und den Gesundheitsämtern geben:

- 1 Gesundheitswesen:**

Alle Beschäftigten im Gesundheitswesen einschließlich Verwaltungspersonal und Reinigungspersonal. Für genauere Informationen siehe die Original-Verordnung.
- 2 Öffentlicher Dienst:**

<ol style="list-style-type: none"><li>1. Senatorische Behörden der Freien Hansestadt Bremen</li><li>2. Bremische Bürgerschaft (Mitarbeiter und Abgeordnete)</li><li>3. Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven (Mitglieder)</li><li>4. Magistrat der Stadt Bremerhaven (Mitglieder und Beschäftigte)</li><li>5. Gesundheitsamt Bremen</li><li>6. Ordnungsamt Bremen</li><li>7. Standesamt Bremen</li><li>8. Migrationsamt Bremen</li><li>9. Bürgeramt Bremen (und zugeordnete Dienststellen)</li><li>10. Polizei Bremen und Bremerhaven</li><li>11. Feuerwehr Bremen und Bremerhaven</li><li>12. Sonstige Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben der Freien Hansestadt Bremen sowie der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, insbesondere der Katastrophenschutz</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>13. Staatsanwaltschaft Bremen</li><li>14. Generalstaatsanwaltschaft Bremen</li><li>15. Gerichte im Land Bremen</li><li>16. Justizvollzugsanstalt im Land Bremen</li><li>17. Hansestadt Bremisches Hafenamts (= Funktion Ordnungsamt im Hafengebiet)</li><li>18. Lebensmittel-Überwachungsamt, Tierschutzdienst und Veterinärdienst des Landes Bremen</li><li>19. Landes-Untersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin</li><li>20. Eichamt des Landes Bremen</li><li>21. Gewerbe-Aufsicht des Landes Bremen</li><li>22. Jobcenter, Agentur für Arbeit</li><li>23. Amt für Straßen und Verkehr</li><li>24. Amt für soziale Dienste</li><li>25. Amt für Versorgung und Integration Bremen</li><li>26. Landeshauptkasse</li><li>27. Sozialversicherungen, Sozialtransfers, Studierendenwerke</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>28. Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der Flüchtlingshilfe und Wohnungslosenhilfe, der Altenhilfe und Behindertenhilfe sowie der Drogenhilfe und Suchthilfe</li><li>29. Kindertagesstätten</li><li>30. Schulen</li><li>31. Stationäre Betreuungseinrichtungen (z.B. Hilfen für Erziehung)</li><li>32. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit</li><li>33. Performa Nord</li><li>34. Entsprechende Einrichtungen anderer Bundesländer und Kommunen</li><li>35. Einrichtungen, deren Tätigkeit für die Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen sowie die Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen notwendig ist</li></ol>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------
- 3 Kritische Infrastruktur:**

<ol style="list-style-type: none"><li>1. Versorgung und Entsorgung (Strom, Wasser, Energie, Abfall): z.B. Hansewasser, Bremer Stadtreinigung, SWB/Wesernetz</li><li>2. Transport und Verkehr</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>6. Informationstechnik und Telekommunikation (§ 5 BSI-KritisV)</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>12. Fischereihafenbetriebsgesellschaft</li><li>13. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</li></ol>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- 
3. Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
  4. Bremischer Deichverband am linken Weserufer
  5. Ernährung: Ernährungswirtschaft, Lebensmittelhandel, Gartenbau und Landwirtschaft (§ 4 BSI-KritisV), inkl. Zulieferung und Logistik
  7. Finanz- und Versicherungswesen: Banken, Börsen, Versicherungen, Finanzdienstleister (§ 7 BSI-KritisV)
  8. Medien und Kultur: Rundfunk (Fernsehen und Radio), gedruckte und elektronische Presse, Kulturgut, symbolträchtige Bauwerke
  9. bremenports GmbH & Co. KG
  10. Lotsenbrüderschaften / Lotsenversetzbetrieb im Hafen und auf der Weser
  11. EUROGATE Technical Services im Überseehafengebiet
  14. BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung, WFB, Messe Bremen
  15. Flughafen Bremen GmbH
  16. Tankstellen
  17. Bestatterinnen und Bestatter
  18. Immobilien Bremen und Seestadt Immobilien Bremerhaven
  19. Stationäre Betreuungseinrichtungen (zum Beispiel Hilfen für Erziehung)
  20. Anwaltschaft
  21. Betreuungsvereine und rechtliche Betreuer